



# Proseminare Strafrecht

Strafurteile richtig analysieren, einordnen und kritisieren



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Begrüßung und Vorstellung

Gruppe 1: Julian Mausbach

Gruppe 2: David Eschle & Luca Ranzoni

Gruppe 3: Sandra van der Stroom



# Ablauf Proseminar

- **Heute:** Präsentation «Das Urteil» im Plenum
- **Nächste Woche:** Präsentation «Urteilsbesprechung und Peer Review» im Plenum; anschliessend Zuteilung der Urteile und Auftrag in Gruppen 1-3
  1. Präsentation eigenes Urteil (nächste Wochen)
  2. Entwurf Urteilsbesprechung
  3. Peer Review
  4. Überarbeitung und Abgabe Urteilsbesprechung



# Administratives

- Folien werden auf Webseite publiziert
- Weitere Kommunikation über OLAT
- Präsenzplicht (Teil des Leistungsausweises)
- Leistungsnachweis primär Urteilsbesprechung, im Detail nächste Woche in den Gruppen



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafurteil aus Sicht des Gerichts



# Begründung eines Strafurteils

**Art. 81 StPO** – Inhalt der  
Endentscheide

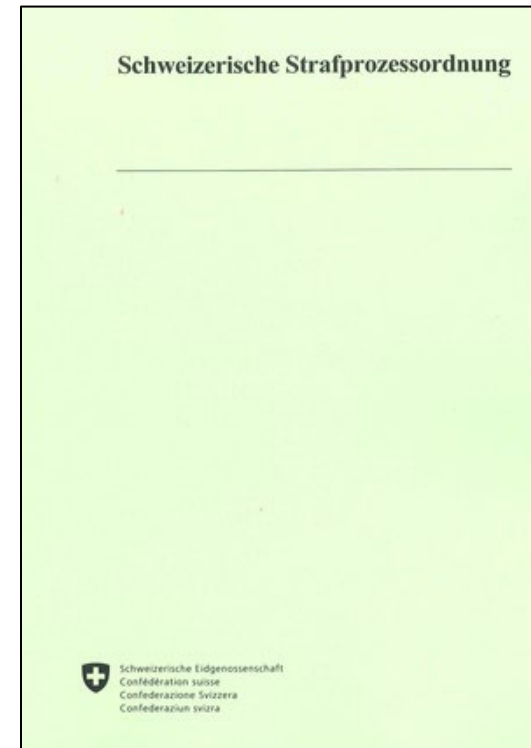
**Art. 82 StPO** – Einschränkungen der  
Begründungspflicht





# Art. 82 StPO – Einschränkungen der Begründungspflicht

- <sup>1</sup> Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es:
- a. das Urteil **mündlich** begründet;  
**und**
  - b. nicht eine **FS von mehr als zwei Jahren**, eine **Verwahrung...** ausspricht.





# Art. 82 StPO – Einschränkungen der Begründungspflicht

<sup>2</sup> Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach Zustellung des Dispositivs **verlangt** [Berufungsanmeldung];
- b. eine Partei ein **Rechtsmittel ergreift**.



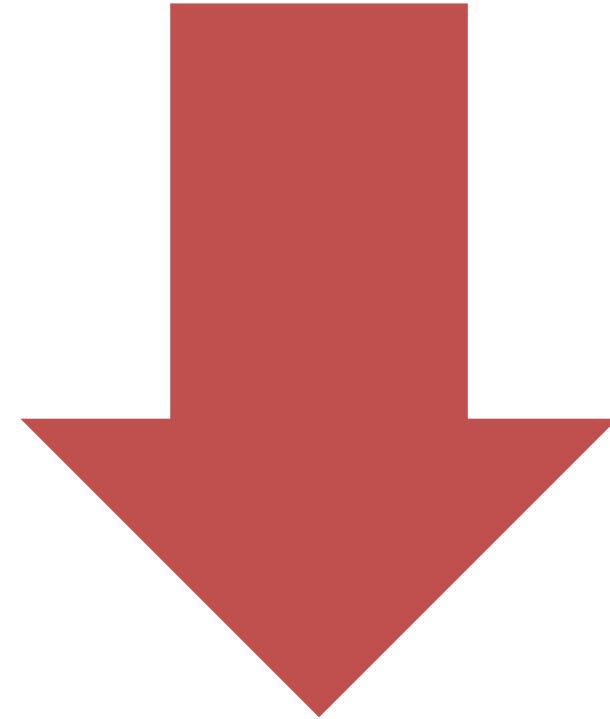




# Instanzenzug

## Drei Instanzen

- I. Erstinstanzliches Gericht (Art. 19 StPO)
- II. Berufungsgericht (Art. 21 StPO)
- III. Bundesgericht (Art. 78 ff. BGG)
- IV. *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)*





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# I. Erstinstanzliches Gericht

Sandra van der Stroom



# Kompetenz

- Art. 19 Abs. 1 StPO
  - alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen
    - örtlich
    - sachlich
    - funktionell
- Nur Anklagen, die dem Gericht vorgelegt werden und Einsprachen gegen Strafbefehle
- Gericht wird nie von sich aus tätig



# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils: Rubrum

- Rubrum
  - Instanz
  - Verfahrensnummer
  - Spruchkörper (Gerichtsbesetzung)
  - Datum des Entscheids
  - Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte
  - Prozessgegenstand

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin MLaw.XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Spruchkörper: Zusammensetzung des Gerichts

Anzahl Richter:

- bundesrechtliche Vorgaben (Art. 19 Abs. 2 StPO)
  - Es kann ein Einzelgericht (1 Richter) als erstinstanzliches Gericht vorgesehen werden
    - Ausnahme: Staatsanwaltschaft beantragt
      - eine Freiheitsstrafe von mehr als **zwei** Jahren,
      - eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
      - eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder ein Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren bei gleichzeitigem Widerruf.
  - ansonsten: Kollegialgericht (3 Richter)
- von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion ist massgebend
  - Rückschluss von Spruchkörper auf beantragte Sanktion



# Spruchkörper: Zusammensetzung des Gerichts

Anzahl Richter:

- Kanton Zürich (§ 27 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz Kt. Zürich [GOG ZH])
  - Einzelgericht beurteilt
    - Übertretungen
    - Verbrechen und Vergehen
      - Ausnahme: Staatsanwaltschaft beantragt
        - eine Freiheitsstrafe von mehr als **einem** Jahr,
        - eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
        - eine Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB,
        - eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB,
        - einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitigem Widerruf oder
        - eine Landesverweisung von mehr als 10 Jahren.
    - mehr Ausnahmen als bei Art. 19 Abs. 2 StPO; Kompetenz des Einzelgerichts eingeschränkt
  - ansonsten: Kollegialgericht



# Spruchkörper: Zusammensetzung des Gerichts

Anzahl Richter:

- Kanton Zürich (§ 27 Gerichtsorganisationsgesetz Kt. Zürich [GOG ZH])
  - Grundsatz: Von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion ist massgebend
  - ABER: Wenn das Gericht eine Strafe oder eine Massnahme für angezeigt hält, welche Staatsanwaltschaft bei ihm nicht hätte beantragen können:
    - Überweisung der Akten an das Kollegialgericht
      - Probleme?
    - Keine Rückweisungen von Kollegialgericht an Einzelgericht
  
- Rückschluss von Spruchkörper auf drohende Sanktion





# Rolle des Gerichtsschreibers

- beratende Stimme (Art. 348 Abs. 1 StPO; § 133 GOG ZH)
- grds. zwingende Anwesenheit in der Hauptverhandlung (Art. 335 Abs. 1 StPO; § 133 GOG ZH)
- Protokollführung (§ 133 GOG ZH)
- weitere Aufgaben in der Verfahrensvorbereitung und Urteilsredaktion
  - je nach Gericht, Abteilung und Richter unterschiedlich weitgehend



# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Thema des Verfahrens / Prozessgeschichte

- Anträge der Parteien
  - binden Gericht nicht
- Prozessgeschichte
  - «was bisher geschah»





# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Prozessuale Fragen

- Zuständigkeit
- Verletzung des Anklageprinzips
- Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs
- nebis in idem
- Beweisverwertung





# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Lav. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend **Raufhandel**

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Strafbarkeit: Sachverhalt

- wenn Sachverhalt strittig: tlw. sehr ausführlich
- möglicher Aufbau im Urteil:
  - Anklagevorwurf: «*Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft XY vorgeworfen.*»
  - Stellungnahme des Beschuldigten zum Anklagevorwurf: «*Der Beschuldigte bestreitet XY.*»; «*Der Beschuldigte ist in Bezug auf XY geständig.*»
  - Beweismittel und Verwertbarkeit
  - die einzelnen Beweismittel: «Zeuge XY sagt ZZ»; «das Gutachten hält ZZ fest»
  - Beweiswürdigung
    - Glaubwürdigkeit von Personen (Bedeutung strittig)
    - Glaubhaftigkeit von Aussagen
    - Würdigung der Sachbeweise
  - Fazit





# Strafbarkeit: rechtliche Würdigung

- Dichte der Begründung sehr unterschiedlich
- Kurzversion, wenn unstrittig:
  - Bspw.: *«Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft ist zutreffend und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Folglich ist der Beschuldigte wegen des Delikts XY schuldig zu sprechen.»*
- Langversion:
  - Theorie
  - Subsumtion



# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Sanktionen

## Strafzumessung i.w.S.

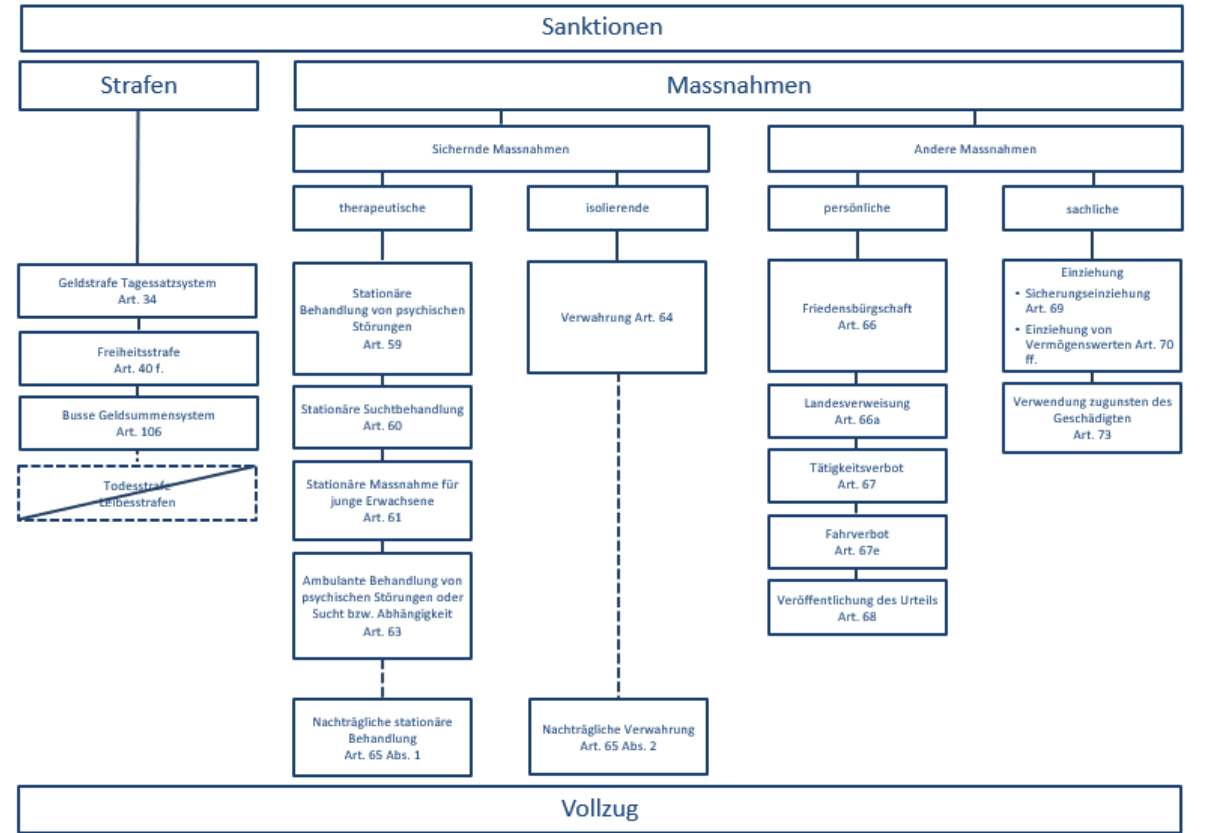
- Strafraumen
- Strafmass
- Strafart
- Konkurrenz
  - Festlegung Einsatzstrafe
  - Asperation

## Massnahmen

- Verwahrung,
- therapeutische Massnahmen,
- Landesverweisung
- Einziehung

## Vollzug

- bedingt, unbedingt, teilbedingt





# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens / Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse

# mögliche weitere Punkte

- Zivilklage
- Sicherstellungen etc.
- Entlassung aus Haft
- Kosten und Entschädigung





# Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens /  
Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weiteres
- Dispositiv

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Lav. XY

**Urteil vom XY 2022**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Dispositiv

- erwächst in Rechtskraft
- Aufbau:
  - Schuldspruch / Freispruch
  - Sanktion
  - Vollzug
  - Kosten- und Entschädigungsfolgen
  - Weiteres

## Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB,
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit XY Monaten Freiheitsstrafe, wovon XY Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf XY Jahre festgesetzt.
4. Die ~~Entscheidgebühren~~ Entscheidgebühren wird festgesetzt auf:
  - Fr. XY ; die weiteren Kosten betragen:
  - Fr. XY Gebühr Strafuntersuchung
  - Fr. XY Gutachten/Expertisen etc.
  - Fr. XY amtliche VerteidigungAllfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
5. Rechtsanwalt XY wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit Fr. XY (inkl. MwSt. und Barauslagen) entschädigt.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.



# Dispositiv

- Mitteilungssatz
  - wer erhält wann das Urteil
- Rechtsmittelbelehrung
  - je nach Rechtsmittelweg

7. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - den Beschuldigten;
  - die amtliche Verteidigung;
  - die Staatsanwaltschaft XY;
  - den Privatkläger;und hernach als begründetes Urteil an
  - XYsowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - XY.
8. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, ~~Wengistr. 28~~, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.





# Dispositiv

- Unterschriften
  - bei Einzelgericht: Richter und Gerichtsschreiber
  - bei Kollegialgericht: Vorsitzender und Gerichtsschreiber

Zürich, XY

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. XY

~~MLaw~~ XY



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# II. Berufungsgericht

Luca Ranzoni



# Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO).



# Aufbau eines Berufungsurteils

- Rubrum
- Thema des Verfahrens / Prozessgeschichte
- Prozessuales
- Strafbarkeit
  - Sachverhalt
  - Beweismwürdigung (tatsächliche Würdigung)
  - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
  - Strafen
  - Massnahmen
- Weitere Verfügungen / Zivilklage
- Kosten und Entschädigung
- Dispositiv
- Verteiler
- Rechtsmittelbelehrung

Bezirksgericht Zürich  
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG22XXXX-L / U

Mitwirkend: Einzelrichter lic. iur. XY  
Gerichtsschreiberin M.Law. XY

Urteil vom XY 2022  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft XY, Büro ZZ, Unt. Nr. 2021/ZZZZZ, Adresse,  
Anklägerin

gegen

XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit: XY, Adresse,  
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt XY, Adresse

betreffend Raufhandel

Privatkläger

1. XY, geboren XY.XY.ZZZZ, Staatsangehörigkeit, Adresse



# Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO).



# Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO).



# Entstehung der Urteilsbegründung

- Referentensystem
  - Referat
  - Hauptverhandlung
  - Urteilsberatung
  - Urteilsredaktion
- Bei Zustimmung zur Vorinstanz:
  - Auf rechtliche oder tatsächliche Würdigung der Vorinstanz verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO)





# Besonderheiten des Berufungsurteils

- **Kognition:** Berufungsgericht prüft das Urteil in allen angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO)
- **Verfahren:** Rein schriftliche Berufungsverfahren sind in Ausnahmefällen möglich (Art. 406 StPO)
- **Begründung:** Alle Urteile sind schriftlich zu begründen (Art. 80 Abs. 1 StPO; Art. 82 StPO gilt nur für erstinstanzliche Gerichte)
- **Entscheid:** Berufungsentscheid ersetzt das erstinstanzliche Urteil (Art. 408 StPO).





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# III. Bundesgericht

David Eschle



# Spruchkörper: Zusammensetzung

- Einzelrichter: Nichteintreten in offensichtlichen Fällen (BGG 108)
- 3 RichterInnen: Regelfall (BGG 20 I)
- 5 RichterInnen: Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag einer Richterin (BGG 20 II)



**6B\_1046/2021**

**Urteil vom 2. August 2022**

**Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,  
Bundesrichter Denys,  
Bundesrichter Muschiatti,  
Bundesrichterin Koch,  
Bundesrichter Hurni,  
Gerichtsschreiber Clément.



# Urteilsentstehung Bundesgericht

- Begründung immer schriftlich
- Referentensystem
  - Referat durch GerichtsschreiberIn, selten RichterIn
  - Bei Einstimmigkeit: Erledigung auf dem Zirkulationsweg (BGG 58 II)
  - Bei Unstimmigkeit:  
Interne Besprechung
  - Falls keine Einigkeit oder auf Antrag:  
Öffentliche Beratung (BGG 58 I)
- Dissenting Opinion nur über öffentliche Beratung





# Urteilsbegründung

- Begründungsdichte:
  - Einzelrichter: Kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (BGG 108 III)
  - Offensichtlich (un-)begründete Beschwerden: Summarische Begründung, Verweis auf Vorinstanz möglich (BGG 109 III)
  - Für normale Urteile: Keine Regelung; BGG 112 analog; erhöhte Anforderungen an Begründung von Grundsatzurteilen





# Aufbau Bundesgerichtsurteil

- Aufgeteilt in
  - Rubrum
  - Sachverhalt
  - Erwägungen
  - Dispositiv
- Sachverhalt:
  - A. Materieller Sachverhalt
  - B. Prozessgeschichte
  - C. Verfahren vor dem Bundesgericht
- Erwägungen:  
Prozessuales vor Materiellem





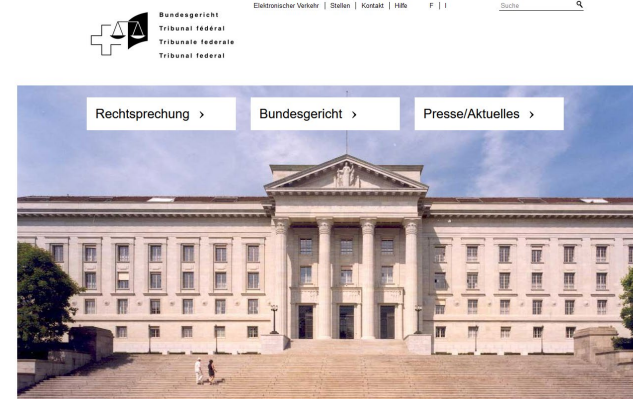
# Publikation Urteile: BGerR

Art. 58 Amtliche Sammlung  
(Art. 27 BGG)

<sup>1</sup> Entscheide von **grundsätzlicher Bedeutung** werden in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>2</sup> Über die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt die zuständige Abteilung.

[...]





# Rügepflichten Bundesgericht

- Bundesgericht als Letztinstanz, nicht als Drittinstanz
- Ausfluss dieses Prinzips:
- Rüge- und Begründungspflichten





# Begründungspflichtigen Bundesgericht

Art. 42 BGG – Rechtsschriften

[...]

<sup>2</sup> In der Begründung [der  
Rechtsschrift] ist in **gedrängter  
Form darzulegen**, inwiefern der  
angefochtene Akt Recht verletzt.

[...]







# Begründungspflichtigen Bundesgericht

„Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel **nicht geradezu offensichtlich** sind.“ (st. Rspr.)





# Rügepflichten Bundesgericht

Art. 106 BGG – Rechtsanwendung

<sup>1</sup> Das Bundesgericht wendet das  
Recht **von Amtes wegen** an.

<sup>2</sup> Es prüft die **Verletzung von  
Grundrechten und von  
kantonalem und interkantonalem  
Recht** nur insofern, als eine solche  
Rüge **in der Beschwerde  
vorgebracht und begründet  
worden ist.**





# Rügepflichten Bundesgericht

„In der Beschwerde **ist klar und detailliert** anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen; wird eine solche Verfassungsrüge nicht vorgebracht, kann das Bundesgericht eine Beschwerde selbst dann nicht gutheissen, wenn eine Verfassungsverletzung tatsächlich vorliegt.“ (st. Rspr.)





# Rügepflichten Bundesgericht

- Möglichkeit, Fragen offenzulassen oder gar nicht zu behandeln
- Beschwerde und vorinstanzliches Urteil von grosser Bedeutung



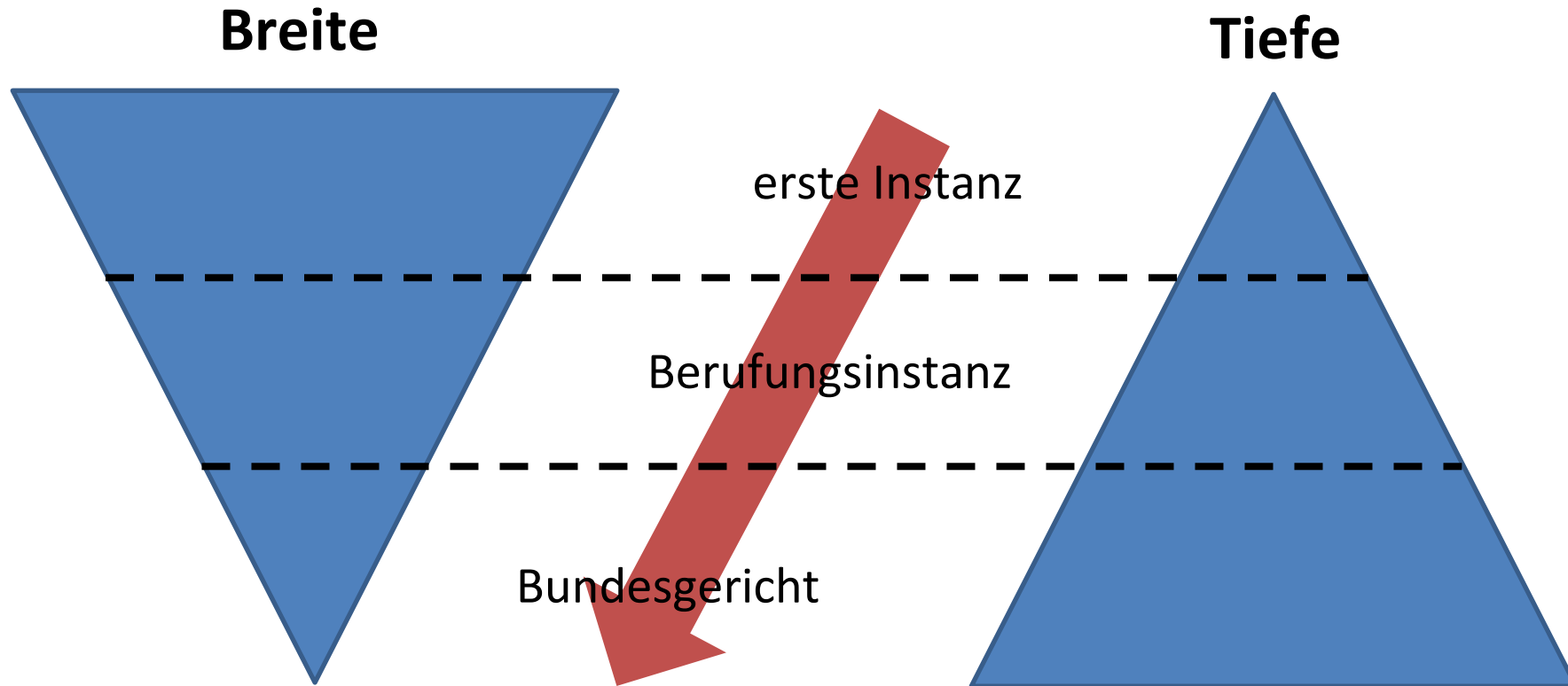


Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Allgemeine Hinweise



# Instanzenzug / Begründungsdichte





# Achtung: Nummerierung!

- Kantonale Unterschiede
- Erste und zweite Instanz i.d.R. mit Kapiteln
  - I. Prozessuales**  
1.1. oder 1.a/aa
  - II. Sachverhalt**  
1.1. ...
- Bundesgericht
  - A., B.a., ... für Sachverhalt und Prozessgeschichte
  - 1., 2.1., 2.2., 2.2.1. oder auch 2.a. für restliche Erwägungen

Aufpassen beim Zitieren:

**E. II.1.1**

(da E. 1.1 mehrfach vorkommen kann)

„Normal“ zitieren:

**E. 1.1**

(da i.d.R. eindeutig)



# Urteilssuche

- [bger.ch](http://bger.ch)
- [swisslex.ch](http://swisslex.ch)
- [entscheidsuche.ch](http://entscheidsuche.ch)
- Einsichtsgesuch beim Gericht



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



SWISSLEX



ENTSCHIEDSUCHE.CH





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Auftrag für nächste Woche



# Urteilsbesprechungen BGE 147 IV 9

Suchen Sie auf nächste Woche 2-3 Urteilsbesprechungen zu BGE 147 IV 9.

- Wo finden Sie Urteilsbesprechungen?
- Wie unterscheiden sich verschiedene Urteilsbesprechungen?
- Was sind übliche Elemente einer Urteilsbesprechung?



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

Fragen?



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Nächste Woche noch einmal hier im  
**KOL-G-209**